

48. Sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Pluviose XIII, wonach den öffentlichen Pflegeanstalten (hospices) als Ersatz für die Ernährungs- und Unterhaltungskosten der Pfleglinge ein Anspruch nur auf die Einkünfte des denselben zustehenden Vermögens während des Aufenthaltes in der Anstalt und nicht auch auf das Stammvermögen derselben zusteht, durch die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 aufgehoben?

II. Civilsenat. Urth. v. 2. April 1895 i. S. Stadt Köln (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. II. 8/95.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist unten unter „Rheinisches Recht“ Nr. 81 S. 329 abgedruckt.